

Abschiebungshaft in Deutschland:

Dokumentation und Kommentierung der Haftbedingungen in
Hinblick auf die Bestimmungen der
EU-Rückführungsrichtlinie
(Stand: Januar 2012)

1.	Einleitung	S. 2
2.	Ergebnisse der Befragung und Kommentierung	S. 4
2.1	Ministerielle Zuständigkeiten für die befragten Hafteinrichtungen	S. 4
2.2	Weitere thematische Aufschlüsselungen	S. 4
2.3	Ein- und Aufschlusszeiten – Bewegungsfreiheit in der Haftanstalt	S. 5
2.4	Verpflegung	S. 6
2.5	Beobachtungszelle und besonders gesicherte Hafträume bzw. Separationszellen	S. 7
2.6	Ärztliche Versorgung	S. 8
2.7	Hygiene	S. 9
2.8	Kommunikation nach Außen	S.10
2.9	Freizeitangebote	S. 11
2.10	Beratungs- und Betreuungsangebote	S. 12
2.11	Religiöse Angebote	S. 13
2.12	Gefängnisbeirat	S. 14
2.13	Geld / Barmittel	S. 15
3.	Kommentierung ausgewählter Problembereiche im Hinblick auf die Rückführungsrichtlinie	S. 16
3.1	Trennungsgebot	S. 16
3.2	Medizinische Versorgung	S. 16
3.3	Zugang für Nichtregierungsorganisationen	S. 17
3.4	Anwaltliche Vertretung	S. 17

1. Einleitung

Abschiebungshaft ist überzogen und inhuman¹. Diese Feststellung der Diakonie erleben wir als ehrenamtliche und hauptamtliche Berater tagtäglich unmittelbar in den deutschen Abschiebungsgefängnissen.

Anlässlich des Inkrafttretens der Rückführungsrichtlinie der EU am 24.12.2010 haben wir begonnen, die tatsächlichen Haftbedingungen in den Abschiebegefängnissen der Bundesrepublik Deutschland zu dokumentieren, um sie an den Anforderungen der EU zu messen.

Wir danken allen ehren- und hauptamtlichen Unterstützern und Beratern von Abschiebungsgefangenen, die uns ihre Informationen zur Verfügung gestellt haben, die die Grundlage dieser Dokumentation bilden.

Dabei ist uns bewusst, dass wir die Haftbedingungen nicht überall vollständig erfassen konnten. Der Zeitraum unserer Erhebung umfasst Mitte 2011 bis Anfang 2012². Wir bitten darum, uns Ergänzungen, Aktualisierungen, Vervollständigungen und Berichtigungen per E-Mail an die Adresse abschiebungshaft@proasyl.de zu schicken. Diese Informationen werden dann kontinuierlich in die Darstellung der Abschiebungshaftsituation eingearbeitet.

Die meisten Vorgaben der Rückführungsrichtlinie der EU³ wurden am 26. November 2011 durch das zweite Richtlinienumsetzungsgesetz nur unzulänglich in das Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik übernommen.

Die Grundsätze zu den Durchführungsbedingungen der Abschiebungshaft lauten:

- Die Inhaftierung erfolgt grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Hafteinrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Haft genommene Drittstaatsangehörige gesondert von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht (Art. 16 Abs.1 RF-RL).
- Besondere Aufmerksamkeit gilt der Situation schutzbedürftiger Personen. Medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten wird gewährt (Art. 16 Abs.3 RF-RL). Schutzbedürftige Personen sind Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kinder und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben (Art.3 Abs.1 Nr.9 RF-RL).
- Familien müssen gesondert untergebracht werden (Art. 17 Abs.2 RF-RL).
- Minderjährige müssen die Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten und, je nach Dauer ihres Aufenthalts, Zugang zu Bildung erhalten (Art.17 Abs.3 RF-RL).
- Unbegleitete Minderjährige müssen so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht werden, die personell und materiell zur Berücksichtigung ihrer altersgemäßen Bedürfnisse in der Lage sind (Art.17 Abs.4 RF-RL).

¹ Abschiebungshaft in Deutschland – Positionen und Mindestanforderungen der Diakonie. Diakonie Texte, Positionspapier 03.2011, Stuttgart 2011, S. 4.

² In diesem Zeitraum wurde die Abschiebungshaft in Neuss (NRW) geschlossen und der Abschiebungshaftvollzug in der JVA Leipzig beendet. Sie sind in dieser Auswertung/ Kommentierung aber noch erfasst.

³ (Richtlinie 2008/115/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger)

Diese Vorgaben wurden von der Bundesregierung nicht ausreichend umgesetzt. Die zentrale Regelung, dass Abschiebungshaft nicht im Strafvollzug stattfinden soll, wurde in Deutschland ignoriert. Nicht nur bis zum 24.12.2010, sondern auch noch bis Ende 2011 wurde Abschiebungshaft in Justizvollzugsanstalten vollzogen, zum Teil unter den Bedingungen des Strafvollzugs. Aber nicht nur im Strafvollzug, auch in separaten Abschiebungshafteinrichtungen werden Strafvollzugsregeln den Haftbedingungen zugrunde gelegt.

Auch wird das Richtlinienumsetzungsgesetz der Rückführungsrichtlinie nicht gerecht, weil es nicht wie vorgesehen dem EU-Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland, sondern den einzelnen Bundesländern das Recht einräumt, bei nicht vorhandenen separaten Einrichtungen Abschiebungshaft ausnahmsweise doch im Strafvollzug durchzuführen (§62a Abs.1 AufenthG).

2. Ergebnisse der Befragung und Kommentierung

2.1 Ministerielle Zuständigkeiten für die befragten Hafteinrichtungen

Abschiebungshaftanstalten:

Rendsburg (Justizministerium), Berlin (Innenministerium), Ingelheim (Integrationsministerium), Eisenhüttenstadt (Ausländerbehörde Märkisch Oberland / Innenministerium), Neuss (Justizministerium in Amtshilfe für das Innenministerium, mittlerweile geschlossen)

Abschiebungshaftanstalt mit weiterer Belegung (Straftäter):

Büren (Justizministerium in Amtshilfe für das Innenministerium)

Vollzug von Abschiebungshaft innerhalb einer normalen JVA:

Hamburg (Justizministerium), Suhl (Innenministerium), Leipzig (Justizministerium, Abschiebungshaftbereich, mittlerweile geschlossen), Mannheim (Justizministerium), Nürnberg (Innenministerium), Chemnitz (Justizministerium), München (Innenministerium), Dresden (Justizministerium), Frankfurt (Justizministerium)

2.2 Weitere thematische Aufschlüsselungen

Männer- und Frauenhaftplätze

Männerhaftanstalten: Rendsburg, Hamburg, Suhl, Leipzig, Nürnberg, Mannheim, Dresden und Frankfurt

Männer und Frauenhaftplätze: Eisenhüttenstadt, Ingelheim, Büren, Berlin, München

Frauenhaftanstalten: Neuss und Chemnitz

Es werden mehr Männer als Frauen inhaftiert, entsprechend gibt es auch mehr Haftplätze für Männer. Von den befragten Haftanstalten gibt es nur fünf Haftanstalten mit Haftplätzen für Frauen. In München werden weibliche Abschiebungshäftlinge offenbar zusammen mit weiblichen Untersuchungshäftlingen untergebracht. Nach der EU-Rückführungsrichtlinie ist dies nicht rechtmäßig. In Ingelheim ist oft nur einer der Abschiebungshaftplätze für Frauen belegt. Dies ist sehr problematisch, da für die Betroffene konkrete Gefahr der Isolationshaft besteht.

Minderjährige in Abschiebungshaft

Den Rückmeldungen zufolge werden Minderjährige selten inhaftiert. Allerdings ist in manchen Fällen die Altersfestsetzung problematisch – älteren Jugendlichen droht, als 18jährige eingestuft und damit wie Erwachsene in Abschiebungshaft genommen zu werden.

Weiterhin ist problematisch, dass Minderjährigen zusammen mit Erwachsenen inhaftiert werden können. Ein „altersgerechter“ Haftvollzug ist bisher nicht bekannt.

In der JVA Mannheim gibt es eine Anweisung, keine Minderjährigen zu inhaftieren. Die Altersschätzung erfolgt jedoch über das Regierungspräsidium Karlsruhe und wird nicht von unabhängigen Gutachtern durchgeführt.

Den Rückmeldungen zufolge wurden in Hamburg die meisten Minderjährigen inhaftiert. Dort wurden innerhalb von nur 15 Monaten 14 Fälle von Minderjährigen dokumentiert, die dort länger als drei Monate in Haft waren.

Dublin-II-Haftfälle

Bei Dublin-II-Inhaftierungen werden Menschen in Haft genommen, um sie in denjenigen EU-Staat abschieben zu können, der gemäß der Dublin-II-Verordnung für ihr Asylverfahren zuständig ist – in der Regel ist das der EU-Staat, den die Betroffenen zuerst betreten haben.

Das Phänomen der Dublin-II-Inhaftierungen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Beispielsweise sind in der Haftanstalt Rendsburg knapp 80 Prozent der Abschiebungshäftlinge Dublin-II-Fälle – also Menschen, die in andere EU-Staaten abgeschoben werden sollen. Der Beirat der Haftanstalt sprach sich in seinem letzten Jahresbericht (2010) deshalb dafür aus, die Haftanstalt zu schließen, da sogenannte „Dublin-II-Aufgriffe“ nicht notwendigerweise in Haft zu nehmen seien. Auch in den anderen Haftanstalten betrug die Quote solcher Dublin-Fälle zwischen 25 und 50 Prozent.

Haftkosten

Die Haftkosten liegen den erfragten Informationen zufolge zwischen 70.- und 110.- Euro pro Tag.

2.3 Ein- und Aufschlusszeiten - Bewegungsfreiheit in der Haftanstalt

Die Handhabung der individuellen „Bewegungsfreiheit“ in den Haftanstalten ist äußerst unterschiedlich. Am „liberalsten“ stellt sich die Situation im Polizeigewahrsam in Berlin dar. Dort beträgt die maximale Einschusszeit 15 Minuten – der kurze Einschuss erfolgt um 18:00, um die Anwesenheit der Häftlinge zu kontrollieren. Die übrige Zeit können sich die Gefangenen in ihrem Trakt frei bewegen. In Suhl dagegen bleiben die Zellentüren nur zwei Stunden am Tag geöffnet.

Gesamt-Aufschlusszeiten in den anderen Einrichtungen:

Eisenhüttenstadt:	ca. 15h	Ingelheim:	ca. 7 h
Frankfurt:	15 h	Dresden:	ca. 7 h
Neuss :	ca. 14 h	München:	ca. 7 h
Rendsburg:	ca. 13 h	Büren:	ca. 5 h
Hamburg:	ca. 8 ½ h	Leipzig:	ca. 2-3 h
Nürnberg:	ca. 8 h	Suhl:	ca. 2 h

* Aus Mannheim und Chemnitz liegen keine Angaben vor

** Der tägliche Hofgang ist teilweise in den aufgeführten Zeiten mit eingerechnet.

Neben dieser Stundenzahl ist zu berücksichtigen, dass es aber immer wieder zu Einschuss kommen kann – etwa während des Essens. Die Inhaftierten werden, bis auf die Haftanstalten Berlin, München, Eisenhüttenstadt und Neuss, immer wieder für eine mehr oder weniger lange Zeit aus verschiedenen Gründen in ihre Zellen eingesperrt.

Die individuelle Bewegungsfreiheit innerhalb der Abschiebungshaftanstalt stellt für die Inhaftierten den einzigen Bereich dar, der von ihnen – im Rahmen – selbst bestimmt werden kann. Deswegen sollte der Aufschluss zeitlich so umfassend wie möglich ausgestaltet werden. Dass zeitlich umfassender Einschuss nicht mir Sicherheitsargumenten gerechtfertigt werden kann, zeigt das Beispiel Berlin deutlich. Die meisten hier aufgeführten Haftanstalten haben hier sehr großen Nachholbedarf.

2.4 Verpflegung

Einnahme der Mahlzeiten/ Verpflegung

Das eigenständige Zubereiten von Nahrungsmitteln und das gemeinsame Essen sind für viele Inhaftierte sehr wichtig. Die Möglichkeiten dazu sind jedoch sehr unterschiedlich:

Die **Einnahme der Mahlzeiten** geschieht zumeist in den Zellen (zwölf Haftanstellungen), davon zweimal explizit bei geöffneten Zellen.⁴ In Dresden und Nürnberg gibt es die Möglichkeit des gemeinsamen Essens.⁵

Zubereitung der Mahlzeiten: Die Rückmeldungen ergaben, dass alle Haftanstalten das Essen zentral zubereiten.⁶ In vier Haftanstalten ist es grundsätzlich auch möglich, das Essen selbst zuzubereiten. Dies ist für die Betroffenen in besonderen religiösen Zeiten / bei Feiertagen wichtig, beispielsweise während des Ramadan oder beim anschließenden Fastenbrechen. Es wird in allen Haftanstalten darauf geachtet, dass beispielsweise kein Schweinefleisch verarbeitet wird.

Qualität: Naturgemäß gibt es immer wieder Klagen über die Zubereitung des Essen in deutschen Großküchen. Menge, Qualität und vor allem auch Aussehen und Würzung sind immer wieder Kritikpunkte. Hier hat Leipzig eine innovative Idee mit der „Küchenkommission“ umgesetzt, durch die die Inhaftierten bei Planung und Gestaltung der Mahlzeiten mitreden und somit Einfluss ausüben können.

Teeküchen: In acht Haftanstalten gibt es (Tee-)Küchen, in denen Getränke oder Speisen zubereitet werden können, oft jedoch nur zu bestimmten Zeiten. Berlin und Neuss dürften hier das weitestgehende Angebot haben. In München ist, wie in Rendsburg und Eisenhüttenstadt, keine Teeküche vorhanden. In einigen Haftanstalten ist das Kochen von Wasser auf den Zellen erlaubt oder der Tee wird zentral zubereitet und den Inhaftierten dann zur Verfügung gestellt, wie es in Eisenhüttenstadt geschieht. In Hamburg soll es eine Teeküche geben, die aber nicht genutzt werden darf.⁷

Das eigenständige Zubereiten von Mahlzeiten ist ein weiterer Aspekt eines relativ normalen und „autonomen“ Lebens in Haft. Es dient der sozialen Interaktion, der sinnvollen Beschäftigung und der Ernährung mit Lebensmitteln des eigenen Kulturkreises. Auch können dadurch religiöse Aspekte – z.B. während des Ramadan – berücksichtigt werden. Hier sollte in Zukunft mehr auf die Bedürfnisse der Inhaftierten Rücksicht genommen werden.

⁴ Für die anderen zehn Haftanstalten liegen hierzu keine Informationen vor, es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Zellen überwiegend geschlossen sind.

⁵ Aus Chemnitz liegen hierzu keine Informationen vor.

⁶ Aus Hamburg und Chemnitz liegen hierzu keine Rückmeldungen vor.

⁷ Zu Chemnitz liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

2.5 Beobachtungszelle und besonders gesicherte Hafträume bzw. Separationszellen

Beobachtungszellen sind einfach eingerichtete Zellen, in denen die Gefangenen beobachtet werden können. Die Beobachtung erfolgt durch regelmäßiges Hineinschauen durch eine „Klappe“ oder durch Kameraüberwachung. Bei drei Haftanstalten – in Rendsburg, Berlin und Suhl – werden die Inhaftierten in diesen Zellen den Rückmeldungen zufolge „Dauerbeleuchtung“ ausgesetzt.

Der „besonders gesicherte Haftraum“, auch Separationszelle genannt, ist in der Regel gekachelt, verfügt über eine Matratze und eine im Boden eingelassene Toilette. Kameraüberwachung ist in Suhl, Frankfurt und Neuss vorhanden. In Büren, Eisenhüttenstadt und Neuss gibt es spezielle Fixierungsmöglichkeiten in den Zellen. Aus Hamburg gibt es nur die Rückmeldung, dass entsprechende Zellen vorhanden sind. In Ingelheim gibt es sogenannte Schlichtzellen – Zellen, die bis auf Bett, Stuhl und Tisch leer sind.

Grund für die Belegung der Beobachtungs-/ Separationszellen / Besonders gesicherten Hafträume sind (auto-)aggressives Verhalten, Selbst- und Fremdgefährdung, Suizidabsichten und Übergriffe gegen das Personal. Die Zellen werden den Rückmeldungen zufolge nur sehr selten und für Stunden oder mehrere Tage genutzt. In Büren wurde die Beobachtungszelle auch über Wochen benutzt.⁸

Die Separation wegen Suizidgefährdung ist grundsätzlich abzulehnen. Menschen, die suizidgefährdet sind, gehören in stationäre fachärztliche Behandlung.

Eine Separation insbesondere in den „besonders gesicherten Haftraum“ wegen aggressivem oder „fremdgefährdendem“ Verhalten darf analog zum Strafvollzugsgesetz nur per Gerichtsbeschluss angeordnet werden.

Bei der Belegung der Separationszelle sollte eine externe Person unterrichtet werden. Dies können Seelsorger/ Berater, aber auch der Anwalt sein. Dies soll gewährleisten, dass die Separation einer gewissen „unabhängigen“ Kontrolle unterworfen ist. Weiterhin sollte die Unterbringung in der Separation zwingend unter ärztlicher Aufsicht geschehen.

⁸ Aus Chemnitz liegen hierzu keine Informationen vor.

2.6 Ärztliche Versorgung

Die ärztliche Grundversorgung (akute Schmerzbehandlung) der Inhaftierten ist in allen Haftanstalten gewährleistet – sei es durch externe Ärzte oder Anstaltsärzte der JVA. In der Regel handelt es sich um Allgemeinmediziner, aber auch um Chirurgen, Internisten, Sportmediziner, Psychiater oder Psychologen.

Die fachärztliche Behandlung wird entweder durch Ausführungen zum Facharzt oder Besuche des Facharztes in der Haftanstalt gewährleistet. Über Art und Häufigkeit der fachärztlichen Konsultationen liegen derzeit keine gesicherten Erkenntnisse vor. Einweisungen in ein Krankenhaus sind, sofern es sich nicht um ein Gefängnis Krankenhaus handelt, schwierig, da die Bewachung des Patienten organisiert werden müsste.⁹

Viele Gefangene und Berater klagen über **sehr kurze Eingangsuntersuchungen**, vielfach ohne Sprachmittler. Weiterhin wird kritisiert, dass häufig Beruhigungs- und Schmerzmittel ausgegeben werden. Auch bei anhaltenden Beschwerden wird die Ursache häufig nicht gründlich (z.B. durch Fachärzte) diagnostiziert.

Umgang mit Traumatisierung: Vielfach werden Menschen mit einer Traumatisierung in Abschiebungshaft genommen, da dieses Krankheitsbild in den Haftfähigkeitsuntersuchungen¹⁰ nicht berücksichtigt wird oder Symptome erst in der Haft, gegebenenfalls auch durch die Haft, auftreten. Das Vorliegen einer Traumatisierung wird in der Regel in den Haftanstalten nicht weiter beachtet, sofern es sich nicht deutlich auf die Haftfähigkeit auswirkt.

In Leipzig gibt es die **Möglichkeit der psychologischen Einzelbetreuung**. In Nürnberg kann nach vorheriger Anmeldung ein Therapeut von Außen Inhaftierte in der Haftanstalt aufsuchen. In München wird die zuständige Abteilung der Uniklinik oder Refugio angefragt. In Neuss arbeitet eine Sozialarbeiterin des Sozialdiensts katholischer Frauen mit psychotraumatologischer Zusatzausbildung. In Hamburg ist der Anstaltsleiter Psychologe und begutachtet selbst das Krankheitsbild – eine problematische Doppelrolle. Auch in Frankfurt steht der anstaltseigene Psychologe zur Verfügung.

Grundsätzlich ist der **Zugang von unabhängigen Fachgutachtern / Fachärzten** äußerst schwierig. Eine Therapie von traumatisierten Menschen erfolgt in keiner der angefragten Haftanstalten. Dagegen ist sonstige psychologische Betreuung der Inhaftierten in den meisten Haftanstalten grundsätzlich vorhanden, wobei keine Aussagen über deren Qualität getätigt werden können.

Zwischen 2000 und 2009 kam es allein in Hamburg zu **25 Suizidversuchen**, davon vier bei Minderjährigen. Im Jahr 2010 gab es zwei Suizide in der Hamburger Abschiebungshaft.

Psychische Erkrankungen und vorgetragene Traumatisierungen sollten grundsätzlich durch externe und unabhängige Ärzte begutachtet werden. Traumatisierungen sollten nur durch Fachstellen, wie z.B. psychosoziale Behandlungszentren oder entsprechend ausgebildete Fachärzte untersucht werden. Diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörungen und andere psychische Erkrankungen sollten zur Haftentlassungen führen.

Zur Begutachtung von vorgetragene, krankheitsbedingten Abschiebungshindernissen bzw. der Flug-/ Reisefähigkeit sollte auf einen Gutachterpool Rückgriff genommen werden, auf den sich die zuständigen Behörden und Verbände/ NGOs geeinigt haben. Eine entsprechende Gutachterliste gibt es beispielsweise in Hessen.

⁹ Aus Nürnberg und Chemnitz liegen keine Informationen vor.

¹⁰ In Büren und Berlin gibt es laut Rückmeldungen keine Eingangsuntersuchungen.

2.7 Hygiene

Alle Haftanstalten verfügen über Zellen mit eigener **Toilette**. In München sind die Toiletten jedoch in einigen Zellen nur durch einen Vorhang vom Rest getrennt.¹¹

Duschen stehen ständig nur in Berlin, Dresden und Neuss zur Verfügung. In den anderen Haftanstalten gibt es festgelegte Duschzeiten. In München dürfen sich die Gefangenen nur zwei- bis dreimal die Woche duschen.

In Rendsburg, Nürnberg, München und Dresden gibt es **Gefängniskleidung** für die Personen in Abschiebungshaft. In Frankfurt gibt es die Möglichkeit der Gefängniskleidung. In Suhl ist Gefängniskleidung beim Empfang von Besuch vorgeschrieben, in Berlin möglich, z.B. beim Fehlen eigener Kleidung.

Eigene Kleidung ist in Frankfurt, Hamburg, Leipzig, Ingelheim, Mannheim, Dresden, Eisenhüttenstadt und Neuss möglich. In der JVA München, Suhl und Rendsburg ist eigene Kleidung nur dann möglich, sofern die Reinigung durch „Außen“ gewährleistet ist, was aber praktisch fast unmöglich ist.

Einen direkten Zugang zu einer **Waschmaschine** haben nur die Inhaftierten in Frankfurt und Neuss. In Ingelheim und Leipzig wird die Wäsche innerhalb der Haftanstalt (Wäschenetz) gewaschen.¹²

Der Zugang zu Duschmöglichkeiten sollte den Inhaftierten jederzeit möglich sein. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass Abschiebungshaftgefangene Gefängniskleidung / Anstaltskleidung anziehen müssen. Liegt eine Notlage vor bzw. verfügt der Inhaftierte nicht über ausreichende eigene Kleidung, ist ihm diese aus einem Fundus zur Verfügung zu stellen. Es ist zu gewährleisten, dass die persönliche Habe und Kleidung in die Abschiebungshaft von Amts wegen gebracht wird. Die Reinigung der persönlichen Kleidung ist durch die Haftanstalt sicherzustellen.

¹¹ Aus Chemnitz liegen hierzu keine Informationen vor.

¹² Aus Nürnberg, Mannheim und Chemnitz liegen keine Informationen vor.

2.8 Kommunikation nach Außen

Die Besuchszeiten sind zum Teil sehr restriktiv geregelt. Die zeitlich umfassendsten Möglichkeiten bestehen nach den Rückmeldungen in Eisenhüttenstadt; nämlich den ganzen Tag über. In Mannheim ist Besuch zwischen Montag und Freitag nur in der Zeit von 08.00 h bis 11.00 h möglich.

In Hamburg können die Inhaftierten für eine Stunde alle 14 Tage besucht werden. In Suhl dürfen die Inhaftierten zweimal im Monat Besuch für 1 ½ Stunden erhalten, in Leipzig und Nürnberg zwei- bis viermal im Monat. In Chemnitz und München sind vier Stunden pro Monat erlaubt, Für die sonstigen Haftanstalten wurden mehr oder weniger individuelle und umfassende Besuchsmöglichkeiten rückgemeldet. Aus Eisenhüttenstadt sind keine zeitlichen Beschränkungen bekannt.

Handys: In Eisenhüttenstadt und Berlin sind Handys ohne Kamerafunktion erlaubt – in allen anderen Abschiebungshaftanstalten ist das Verwenden von Handys verboten.

Zugang zu Telefonen: In Rendsburg, Büren, Leipzig, Ingelheim, Dresden, Nürnberg und Neuss sind (Karten-)Telefone zu bestimmten Zeiten für die Inhaftierten zugänglich. In Suhl können sich die Inhaftierten fünf Nummern, die sie anwählen möchten, freischalten lassen, in Mannheim und Frankfurt gibt es ein Telefonkontensystem. In Hamburg ist das Telefonieren über ein Guthabensystem erlaubt (kostet 20 € und ist schwer zu finanzieren) oder über den Sozialarbeiter möglich. In München sind Telefongespräche nur nach vorheriger Anmeldung über den Sozialarbeiter ein bis dreimal im Monat möglich.¹³

Anrufbare Telefone: In Rendsburg, Nürnberg, Ingelheim und Eisenhüttenstadt können die Inhaftierten angerufen werden. In Berlin und Eisenhüttenstadt können die Personen über ihr Handy angerufen werden. In Suhl, Leipzig, Frankfurt und München können die Inhaftierten in Einzelfällen über den Sozialarbeiter angerufen werden. In den Haftanstalten Hamburg, Neuss, Dresden, Mannheim und Büren können Inhaftierte nicht von außen angerufen werden.

Die Besuchszeiten in den Haftanstalten sollten so umfassend wie möglich sein, d.h. von morgens bis zum späten Nachmittag / Abend. Häufigkeit und Dauer der Besuche ist nicht zu begrenzen. Die zeitlich umfassende Möglichkeit der Kommunikation nach Außen ist nach den vorliegenden Rückmeldungen nicht gewährleistet. Es sollten zwingend frei zugängliche, anrufbare Telefone vorgehalten werden. Bei Mittellosigkeit sind in einem bestimmten Rahmen Telefongespräche zu ermöglichen bzw. Telefonkarten zu verteilen. Es sollte auch die Möglichkeit der Kommunikation via E-mail bestehen. Grundsätzlich sollte die Kommunikation mit dem eigenen Mobiltelefon möglich sein.

¹³ Über die Situation in Chemnitz liegen keine Informationen vor.

2.9 Freizeitangebote

Einkaufsmöglichkeiten: In allen angefragten Haftanstalten gibt es Einkaufsmöglichkeiten für die Inhaftierten – in der Regel einmal die Woche.¹⁴

Fernsehen: Das gleiche gilt für internationales Fernsehen. In Berlin können jedoch keine türkischen, russischen und arabischen Sender empfangen werden.¹⁵

Sportmöglichkeiten werden in der Regel während des Hofgangs angeboten, wobei sich das „Angebot“ meistens auf Fußball, Volleyball oder sonstige Ballspiele beschränkt. In einigen Haftanstalten können auch Krafträume benutzt werden.¹⁶ In Mannheim steht einmal die Woche die JVA-Turnhalle zur Verfügung, in Ingelheim kommt einmal die Woche der örtliche Sportverein mit einem Trainer in die Haftanstalt.

Bildungsangebote: Es werden keine Bildungsangebote unterbreitet. In Dresden soll es die Möglichkeit eines Sprachkurses geben, in Eisenhüttenstadt bringt der Jesuitenflüchtlingsdienst (JRS) Material zum Spracherwerb mit.

Kunstangebote werden in Rendsburg, Büren, Leipzig (zusammen mit Strafgefangenen) und München angeboten.

Sonstige Freizeitangebote: Leipzig: Teilnahme an JVA-Angeboten wie Lesungen und Konzerten möglich; Mannheim: zweimal die Woche haben die Inhaftierten die Gelegenheit, unterstützt von Ehrenamtlichen, die Zeit mit Spiel und Reden zu verbringen; Neuss: Gruppenangebote der Sozialarbeiterin, je nach Bedarf.

Arbeit: in Rendsburg, Hamburg, Suhl, Leipzig, Nürnberg, Mannheim und Dresden gibt es keine Arbeitsmöglichkeiten. In den restlichen Haftanstalten gibt es zum Teil nur sehr begrenzte Möglichkeiten der Beschäftigung.

Alle Haftanstalten sollten verpflichtend entsprechende Angebote einrichten. Sport-/ Freizeit- und Arbeitsangebote dienen der psychischen Entlastung der Inhaftierten und einer notwendigen Tagesstrukturierung. Sie helfen dem Inhaftierten, mit der besonders belastenden Haftsituation besser klar zu kommen.

Das in der Haft erarbeitete Geld darf nicht zur Deckung der Abschiebungs- und Haftkosten herangezogen werden.

¹⁴ Aus Chemnitz liegen keine Rückmeldungen vor.

¹⁵ Aus Chemnitz liegen keine Rückmeldungen vor.

¹⁶ Wie häufig und wie lange ist unklar.

2.10 Beratungs- und Betreuungsangebote

In allen Haftanstalten gibt es Beratungs- und Betreuungsangebote unterschiedlichster Art, sei es von der Haftanstalt selbst, sei es von kirchlichen oder anderen Organisationen oder ehrenamtlichen Gruppen.

Beratungs- und Betreuungsangebote durch die Haftanstalt:

Berlin, Büren, Suhl, Leipzig, Nürnberg, Ingelheim, Mannheim, Dresden, Eisenhüttenstadt, Hamburg, Rendsburg, Frankfurt.

Beratungs- und Betreuungsangebote im öffentlichen Auftrag (nicht unabhängig):

Büren (European Homecare), Ingelheim (Arbeitersamariterbund ASB), Rendsburg (Diakonie), Frankfurt (Jugendberatung und Jugendhilfe e.V.).

Unabhängige Beratungs- und Betreuungsangebote:

Büren (Ehrenamtlich, Seelsorgeangebot), Berlin (Seelsorgeangebot), Leipzig (Ehrenamtlich), Nürnberg (Ehrenamtlich), Ingelheim (Hauptamtlich und Ehrenamtlich), Mannheim (Haupt- und Ehrenamtlich), Chemnitz (Ehrenamtlich), Eisenhüttenstadt (Haupt- und Ehrenamtlich), Neuss (Hauptamtlich), Hamburg (Ehrenamtlich).

Die **zeitlichen und räumlichen Zugangsmöglichkeiten** der unabhängigen Beratung sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von zwei Wochenstunden ehrenamtlicher Beratung in Nürnberg bis zu einer hauptamtlichen 0,8 Stelle von Caritas / Diakonie (Ökumenisches Beratungsprojekt), die täglich in der Haftanstalt Ingelheim präsent ist.

Die **Finanzierung der Stellen** ist äußerst unterschiedlich. Die unabhängigen Beratung wird in den Haftanstalten überwiegend mit Eigenmitteln finanziert: Rendsburg (Mittel des Europäischen Rückkehrfonds (ERF) / Land), Ingelheim (Eigenmittel von Caritas und Diakonie), Mannheim (Eigenmittel der Diakonie), Chemnitz (Mittel des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF)), Neuss (anteilig Mittel des Sozialdiensts katholischer Frauen / Land).

Unabhängige Beratungsangebote sollte es in allen Haftenrichtungen geben, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird. Ihnen sollten in der Haft Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Der ungehinderte Zugang von Inhaftierten ist durch die Anstaltsleitung zu gewährleisten. Die Beratung sollte durch öffentliche Mittel (Land, ggf. ERF) gefördert bzw. bezuschusst werden.

Rechtsberatung:

- Rendsburg: Erfolgt (ehrenamtlich) durch den Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (kein Jurist), eine Stunde pro Woche.
- Hamburg: auf Anfrage wird in seltenen Fällen Rechtsberatung durch die Ausländerbehörde organisiert. Zudem besteht die Möglichkeit, Kontakt zu Rechtsanwälten über die Ehrenamtlichen zu erhalten.
- Berlin: ehrenamtliche Rechtsberatung durch den Republikanischen Anwaltsverein, einmal die Woche.
- Büren: Kostenlose Rechtsberatung durch Rechtsanwälte, finanziert durch das Land NRW. Dazu noch Beratung durch den „Verein Hilfe für Menschen in Abschiebungshaft“.
- Suhl: Nein.
- Leipzig: ehrenamtliche Rechtsberatung durch den Flüchtlingsrat einmal die Woche für vier Stunden.
- Nürnberg: ehrenamtliche Rechtsberatung einmal die Woche (kein Jurist).

- Ingelheim: einmal die Woche nachmittags Rechtsberatung durch Rechtsanwälte, bezuschusst durch das Land Rheinland-Pfalz. Überwiegend finanziert durch Eigenmittel von Caritas und Diakonie.
- Mannheim: Rechtsberatung durch den Diakonie-Mitarbeiter, unterstützt durch eine ortsansässige Rechtsanwältin mit geringem Stundenbudget (Diakonie-Mittel).
- Chemnitz: Keine Angaben.
- München: ehrenamtlich durch Jesuitenflüchtlingsdienst (JRS) (zweimal pro Woche) und Amnesty International (einmal pro Woche).
- Dresden: ehrenamtlich durch den Ausländerrat.
- Eisenhüttenstadt: externe Anwälte, alle 14 Tage, finanziert vom Land Brandenburg; JRS ein- bis zweimal die Woche.
- Neuss: Anwaltsverein, einmal die Woche, Finanzierung durch das Land NRW.
- Frankfurt: es existiert keine Rechtsberatung.

Die unabhängige Rechtsberatung muss in allen Haftanstalten, in denen Abschiebungshaft vollzogen wird, obligatorisch vorgehalten werden.

Analog zur Regelung für Untersuchungshäftlinge sollte mittellosen Abschiebungsgefangenen ein Recht auf Beiordnung eines Pflichtanwaltes eingeräumt werden.

2.11 Religiöse Angebote

In fast allen Haftanstalten arbeiten **christliche Seelsorger** der Evangelischen und Katholischen Kirche, die u.a. individuelle Angebote für die Inhaftierten vorhalten. Außer in Rendsburg werden auch religiöse Feiern (Gottesdienste) abgehalten.¹⁷

Muslimische Seelsorger arbeiten in Berlin, Büren, Suhl und sporadisch in Hamburg. In Ingelheim gibt es zwei Religionsbeauftragte (wobei unklar ist, von wem sie beauftragt sind), die einmal in der Woche Gespräche mit bestimmten Gruppen führen. In Rendsburg, Leipzig, Nürnberg, Mannheim, München, Eisenhüttenstadt und Neuss gibt es keine muslimischen Seelsorger. In Dresden erfolgt ein Besuch nach Bedarf¹⁸

Individuelle Gespräche/ religiöse Feiern (Gebet) werden in Büren und Ingelheim angeboten. Bzgl. Dresden, Eisenhüttenstadt und Neuss wird dies verneint, aus den anderen Haftanstalten gibt es keine Rückmeldungen.

„Sonstige“ Seelsorge:

In Berlin besuchen ab und an vietnamesische Seelsorger die Abschiebungshäftlinge, in Büren die Zeugen Jehovas, in Leipzig in Einzelfällen russisch-orthodoxe Seelsorger. In Mannheim bietet der ehemalige Gefängnispfarrer (ehrenamtlich) Seelsorge an.

¹⁷ Zu Chemnitz liegen keine Rückmeldungen vor.

¹⁸ Aus Chemnitz liegen keine Rückmeldungen vor.

2.12 Gefängnisbeirat

Beiräte gibt es in:

- Rendsburg – er tagt etwa alle zwei Monate und ist den Rückmeldungen zufolge bei Missständen für die Gefangenen ansprechbar, seine Existenz soll den Gefangenen allerdings unbekannt sein. Der Vorsitzende des Beirates kommt laut Rückmeldungen einmal die Woche als Mitglied einer ehrenamtlichen Kirchengruppe mit Kaffee und Kuchen in die Haftanstalt, um Kontakte zu knüpfen.
- Der Berliner Beirat ist den Rückmeldungen zufolge kaum aktiv, trifft sich aber einmal im Monat. Er fungiert als Ansprechpartner für Missstände im Gefängnis. Die Inhaftierten bekommen über einen Flyer die Existenz des Beirates mitgeteilt. Der direkte Kontakt zum Beirat ist den Gefangenen möglich.
- In Büren tagt der Beirat einmal im Jahr und ist den Rückmeldungen nach nicht für Missstände ansprechbar. Es gibt offenbar keine Informationen über seine Arbeit und keine direkten Kontaktmöglichkeiten für die Inhaftierten.
- An den Beirat in Suhl hat sich offenbar noch kein Inhaftierter gewandt. Das könne damit zusammen hängen, dass die Existenz des Beirates den Gefangenen nicht bekannt ist. Der Beirat trifft sich drei- bis viermal im Jahr.
- In Leipzig trifft sich der Beirat einmal im Monat. Er fungiert als Ansprechpartner für Missstände. Die Inhaftierten werden über einen Aushang informiert. Es besteht die Möglichkeit des persönlichen Gespräches.
- Der Nürnberger Beirat fungiert als Ansprechbar für Missstände. Weitere Rückmeldungen gab es nicht.
- In Dresden ist der Beirat den Rückmeldungen nach für Missstände ansprechbar, wobei er bei vielen Inhaftierten nicht bekannt sein soll. Er bietet einmal im Monat eine Sprechstunde an, für die man sich anmelden muss.
- In Neuss sind die Kontaktmöglichkeiten des Beirates überall im Hafthaus ausgehängt; er wird aber offenbar nicht kontaktiert.
- Über die Beiräte in Chemnitz und München liegen keine weiteren Rückmeldungen vor.
- In Mannheim ist nicht bekannt, ob es einen solchen Beirat gibt, in Eisenhüttenstadt und Ingelheim gibt es einen solchen Beirat explizit nicht. Aus Hamburg liegen keine Rückmeldungen vor.
- Seit Juli 2010 (nach zwei Suizidtoten) gibt es in Hamburg einen „Runden Tisch“. Die Mitglieder werden vom Innensenator benannt. Er tagt etwa viermal im Jahr. Dieser Runde Tisch ist bei den Gefangenen offenbar nicht bekannt.
- Der Gefängnisbeirat der JVA Frankfurt I umfasst sieben Mitglieder (Privatpersonen), die vom Justizministerium ernannt werden. Sie tagen alle zwei Monate und sind für Gefangene ansprechbar. Die Existenz des Beirates wird durch Aushang bekannt gemacht.

Die Zusammensetzung dieser Beiräte ist in der Regel heterogen, d.h. staatliche Stellen, Nichtregierungsorganisationen, Wohlfahrtsverbände und Vertreter von Kirchen. Wer diese Mitglieder bestimmt, ist sehr unterschiedlich. In Büren werden sie vom Kreistag bestimmt, in Leipzig bestimmen die Organisationen ihre Vertretung selbst. Ernannt werden die Mitglieder entweder durch das Justiz- oder das Innenministerium.

Die Etablierung eines unabhängigen und externen Gefängnisbeirats sollte obligatorisch sein. Seine Mitglieder sollten sich aus unterschiedlichen Gruppen und Organisationen zusammensetzen. Er sollte räumlich und zeitlich uneingeschränkter Zugang zur Haftanstalt haben. Die Anstaltsleitung sollte gegenüber dem Beirat berichtspflichtig sein. Der Beirat ist für die Inhaftierten Ansprechpartner und bietet regelmäßig Sprechstunden in der Haft an. Der Beirat sollte dem Landtag jährlich einen Bericht vorlegen, der von diesem veröffentlicht werden muss.

2.13 Geld/ Barmittel

Die Barmittel, die ein Ausländer bei seiner Inhaftierung bei sich hat, werden durch die zuständigen Behörden eingezogen und in der Regel zur Deckung der Haft- und Abschiebungskosten verwandt. In vielen Bundesländern gibt es jedoch eine Art Grundbetrag, der dem Ausreisepflichtigen belassen wird.

Selbstbehalte:

Rendsburg	200 €
Berlin	55 €
Büren	250 €
(Neuss	225 €
Ingelheim	kein Freibetrag
Saarland	etwa 130 €
Suhl	Hartz-IV-Satz, bei ehemaligen Strafgefangenen max. 1.436 €
München	es gibt einen Freibetrag unbekannter Höhe
Eisenhüttenstadt	es gibt einen Freibetrag unbekannter Höhe

* Zu Dresden, Chemnitz, Leipzig, Nürnberg und Mannheim liegen keine Angaben vor

Das **Taschengeld** richtet sich in der Regel nach den Sätzen des Asylbewerberleistungsgesetzes. In Dresden wird das Geld erst nach einem Antrag beim zuständigen Sozialamt ausbezahlt, also nicht automatisch. In Leipzig „frühestens nach einem Monat, meistens nie“.¹⁹

Handgeld: Handgeld wird in den meisten befragten Haftanstalten an mittellose Ausreisepflichtige ausbezahlt.

Rendsburg	zwischen 20 und 50 €
Berlin	55 €
Büren	kann bis 50 € aufgestockt werden
Ingelheim	rheinland-pfälzische Inhaftierte erhalten zwischen 50 und 70 € Dublin-II-Rückschiebungsinhaftierte erhalten 30 €
Saarland:	kann bis 50 € aufgestockt werden
München	bis 30 €
Eisenhüttenstadt	50 €
Neuss	kann bis 50 € aufgestockt werden
(Hamburg	zwischen 15 und 50 €

In Suhl, Frankfurt, Chemnitz, Mannheim, Dresden und Leipzig gibt es nach den Rückmeldungen entsprechende Unterstützungen explizit nicht.

Kein Mensch darf mittellos in sein Herkunftsland abgeschoben oder im Rahmen der Dublin II-Verordnung in einen anderen Vertragsstaat rücküberstellt werden. Erarbeitetes Geld oder Zuwendungen von Dritten dürfen nicht zur Deckung der Haft- und Abschiebungskosten herangezogen werden.

¹⁹ Aus Chemnitz liegen keine Rückmeldungen vor.

3. Kommentierung ausgewählter Problembereiche im Hinblick auf die Rückführungsrichtlinie²⁰

3.1 Trennungsgebot (§ 62a Abs. 1 S. 1 AufenthG, Art. 16 Abs. 1 RückfRL)

Von den 16 dargestellten Hafteinrichtungen wird die Abschiebungshaft nur in fünf Haftanstalten völlig eigenständig vollzogen. In allen übrigen Haftanstalten findet ein gemeinsamer Vollzug von Abschiebungshaft und Strafhaft statt, wenn auch die Abschiebungsgefangenen (mehr oder weniger) gesondert untergebracht sind.

Die Rückführungsrichtlinie lässt die Unterbringung von Abschiebungshäftlingen in Strafhaftanstalten ausdrücklich nur für den Fall zu, dass spezielle Hafteinrichtungen in einem Mitgliedsstaat nicht vorhanden sind. Dieser zwingenden Vorgabe wird die deutsche Umsetzung (§ 62a Abs. 1 S. 1 AufenthG, Art. 16 Abs. 1 RückfRL) nicht gerecht. Wie dargestellt, sind in Deutschland spezielle Hafteinrichtungen in mehreren Ländern bereits vorhanden. Die weitere Unterbringung von Abschiebungsgefangenen in normalen Strafhaftanstalten ist demnach unzulässig. In den betroffenen Bundesländern müssen der Rückführungsrichtlinie zufolge gesonderte Haftanstalten eingerichtet werden.

Die Bedingungen in der Abschiebungshaft müssen so gestaltet sein, dass sie den geringstmöglichen Eingriff in die Rechte der Betroffenen darstellen. Auch in einem gesonderten Trakt in einer Strafhaftanstalt gilt das Strafvollzugsgesetz und in der Regel werden die Abschiebungshäftlinge auch dort den gleichen Beschränkungen unterworfen wie normale Untersuchungs- oder Strafgefangene. Dies betrifft unter anderem Besuchsmöglichkeiten, Einschluss oder Kontakt zur Außenwelt. Das ist nicht akzeptabel.

3.2 Medizinische Versorgung (Art. 16 Abs. 3 S. 2 RückfRL)

Die medizinische Notfallversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung ist in Deutschland durch das Asylbewerberleistungsgesetz geregelt.

Die Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes erweisen sich aber immer wieder als äußerst unzureichend. Insbesondere werden psychische Erkrankungen häufig nicht erkannt und damit auch nicht oder erst verspätet behandelt. Unter den Abschiebungsgefangenen findet sich regelmäßig ein vergleichsweise hoher Anteil an Traumatisierten und anderweitig psychisch behandlungsbedürftigen Personen, nicht zuletzt, weil es durch die Regelungen der sog. „Dublin-II-Verordnung“ immer wieder zu Inhaftierungen von Asylsuchenden kommt. Gerade die häufige Inhaftnahme ist sehr belastend für die betroffenen Personen und führt nicht selten zu psychischen Erkrankungen.

Zudem befinden sich Ärzte in Abschiebungshafteinrichtungen teils in der Doppelrolle des behandelnden Arztes und des (amtsärztlichen) Gutachters. Dies führt unweigerlich zu Konflikten. Hier ist eine klare Trennung erforderlich, ggf. durch die Möglichkeit, externe Ärzte hinzuzuziehen.

²⁰ Vgl. für das Folgende insbesondere: Stellungnahme des Jesuitenflüchtlingsdienst Deutschland zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex, BT-Drs. 17/ 5470. 23.06.2011.

3.3 Zugang für Nichtregierungsorganisationen (§ 62a Abs. 4 und 5 AufenthG, Art. 16 Abs. 4 und 5 RückfRL)

Derzeit findet in den Abschiebungshafteinrichtungen eine unabhängige Beratung und Betreuung nur sporadisch mit in der Regel ehrenamtlichen Unterstützerguppen statt. Nur in Frankfurt, Rendsburg, Mannheim, Ingelheim und Neuss finden regelmäßig Beratungen durch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter externer Organisationen innerhalb der Hafteinrichtung statt, die eine unabhängige und ergebnisoffene Beratung anbieten. Hier muss das Angebot aufgebaut bzw. erweitert, umfassende Zugangsmöglichkeiten eröffnet und finanzielle Unterstützung für eine unabhängige Beratung gewährt werden.

Nach der Rückführungsrichtlinie ist es Nichtregierungsorganisationen zu ermöglichen, Abschiebungshafteinrichtungen zu besuchen. Besuche können fakultativ von einer Genehmigung abhängig gemacht werden. Das in Kraft getretene Umsetzungsgesetz dreht das Regel-Ausnahme-Verhältnis um, in dem es bestimmt, dass einschlägig tätige Hilfsorganisationen auf Antrag der Besuch gestattet werden kann. Die Genehmigungserfordernis sollte indes nur dazu dienen, die Vereinbarkeit der Besuche mit den Abläufen der Einrichtung herzustellen; sie darf nicht als Mittel dienen, den von der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Zutritt der Organisationen über Gebühr zu beschränken. Entsprechend sollte alsbald in § 62a Abs. 4 AufenthG das „kann“ durch ein „wird“ ersetzt werden.

Auch die in Artikel 16, Abs.5 RückfRL genannte ausdrückliche Vorschrift, dass Abschiebungsgefangene systematisch über ihren Anspruch auf Kontaktaufnahme mit Nichtregierungsorganisationen informiert werden müssen, fällt im Richtlinienumsetzungsgesetz weg. In § 62 Abs. 5 AufenthG heißt es nur allgemein: „Abschiebungsgefangene sind über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.“

3.4 Anwaltliche Vertretung (§§ 76ff., 114 FamFG)

Analog zur Regelung für Untersuchungshäftlinge sollte mittellosen Abschiebungsgefangenen ein Recht auf Beiordnung eines Pflichtanwaltes eingeräumt werden. Diese Forderung ist umso dringlicher, weil regelmäßig etwa ein Drittel der Inhaftierten zu Unrecht festgenommen wird und / oder ganz oder jedenfalls über einen gewissen Zeitraum zu Unrecht inhaftiert ist.²¹

Ingelheim/ Rendsburg, Januar 2012

Uli Sextro, Ökumenisches Beratungsprojekt in der Abschiebungshaft Ingelheim²²
Silke Nissen, Diakonieverein Migration Rendsburg

Wir bitten darum, uns Ergänzungen, Aktualisierungen, Vervollständigungen und Berichtigungen per E-Mail an die Adresse abschiebungshaft@proasyl.de zu schicken.

²¹ So etwa Sack, Das Elend der Abschiebehaft, 07.06.2011, <http://www.rechtprogressiv.de/das-elend-der-abschiebehaft/#more-428>. Auch die regelmäßigen Auswertungen des Ökumenischen Rechtshilfefonds in Ingelheim belegen diese Aussage.

²² Das Ökumenische Beratungsprojekt ist ein gemeinsames Projekt des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau und des Caritasverbandes der Diözese Mainz.